

Anhang III

Vorsorgeplan „Zusatzplan“

gültig ab 01.01.2023

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

A. Grundlagen

1. Generealklausel

- 1.1. Wo dieser Zusatzplan nichts verfügt, gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements, ansonsten entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde, des Reglements und der gesetzlichen Bestimmungen.

B. Definitionen

2. Versicherter Personenkreis

- 2.1. Zu versichern sind Aktivversicherte gemäss Vorsorgereglement mit einem Teilzeitgrad von mindestens 60 %, sofern sie die Lohn-Aufnahmeschwelle von CHF 130'000 (Monatsgehalt von CHF 10'000 mal 13, hochgerechnet auf einen Teilzeitgrad von 100%), überschreiten und ihre Arbeitgeber der Finanzierung dieses Zusatzplanes zugestimmt haben.
- 2.2. Die Aufnahme kann vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht werden. Nötigenfalls werden die in diesem Zusatzplan vorgesehenen Leistungen in geeigneter Weise eingeschränkt (Art. 331c OR, Art. 14 FZG).

3. Beginn und Ende der Versicherung

- 3.1. Die Versicherung beginnt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens ab Monatsersten nach Vollendung des 40. Altersjahrs.
- 3.2. Die Versicherung endet, wenn
- das AHV-Referenzalter erreicht wird;
 - das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird mit Ablauf der Nachdeckung;
 - der Jahreslohn der versicherten Person, bzw. der Lohn, den sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde, die Lohn-Aufnahmeschwelle dauernd unterschreitet. In diesem Fall wird das bis zum Ausscheiden erworbene Altersguthaben weiter verzinst. Der versicherten Person steht es frei, den Vorsorgeschutz mittels einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos aufrecht zu erhalten.

4. Lohndefinitionen

- 4.1. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem arbeitsvertraglich vereinbarten Jahreslohn (inkl. 13. Monatslohn).
- 4.2. Es werden weder gelegentlich anfallende Zulagen noch variable Lohnanteile (wie zum Beispiel Schicht- und ähnliche Zulagen sowie Bonuszahlungen) berücksichtigt.
- 4.3. Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn und ist auf CHF 300'000 beschränkt.

C. Vorsorgeleistungen

5. Referenzalter

- 5.1. Die ordentliche Pensionierung erfolgt ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahrs.
- 5.2. Eine Pensionierung kann längstens bis zum Monatsersten nach Erreichen des AHV-Referenzalter aufgeschoben werden.

6. Altersrente, Umwandlungssatz

- 6.1. Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen Sparkapital multipliziert wird.
- 6.2. In der untenstehenden Tabelle sind die Umwandlungssätze aufgeführt:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
60	5.25%
61	5.40%
62	5.55%
63	5.70%
64	5.85%
65	6.00%

Das Alter entspricht dem Monatsersten nach Vollendung des Altersjahres.

Zwischenwerte werden linear interpoliert

7. Pensionierten-Kinderrenten

- 7.1. Es wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.

8. Überbrückungsrente

- 8.1. Bei Pensionierung wird bis Erreichen des AHV-Referenzalters eine Überbrückungsrente ausgerichtet. Diese beträgt jährlich CHF 25'200, gewichtet mit dem Teilzeitgrad.

9. Invalidenrente

- 9.1. Die Höhe der vollen Invalidenrente beträgt jährlich 12 % des versicherten Lohns. Die Wartefrist beträgt im Minimum 12 Monate. Der Anspruch auf eine Rente entsteht frühestens nach Beendigung der Lohn- bzw. Lohnersatzzahlung.

10. Invaliden-Kinderrente

- 10.1. Es wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet.

11. Befreiung von der Beitragszahlung, Wartefrist

- 11.1. Die versicherte Person und die Firma sind nach 6 Monaten Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von der Beitragszahlung befreit. Die Altersgutschriften werden bis zu Wiedererlangung der Erwerbs- bzw. Arbeitsfähigkeit, längstens aber bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters, von der Stiftung erbracht.

12. Ehegattenrente

- 12.1. Stirbt eine versicherte Person vor dem Bezug von Altersleistungen, beträgt die Ehegattenrente jährlich zwei Drittel der versicherten Invalidenrente.
- 12.2. Stirbt ein Alters- oder ein Invalidenrentner, beträgt die Ehegattenrente zwei Drittel der ausgerichteten Altersrente oder der Invalidenrente, welche der Verstorbene vor dem Tod bezogen hat.

13. Waisenrenten

- 13.1. Es wird keine Waisenrente ausgerichtet.

14. Zusätzliches Todesfallkapital

- 14.1. Bei Ableben einer aktiven versicherten Person wird das vorhandene Altersguthaben als Todesfallkapital ausgerichtet.

D. Altersgutschriften und Finanzierung

15. Altersgutschriften in % des versicherten Lohns

- 15.1. Für die Äufnung des Altersguthabens werden für jeden Versicherten in Abhängigkeit vom Alter folgende jährliche Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns entrichtet:

BVG-Alter	40-44	45-49	50-54	55-60*	60*-AHV
Altersgutschriften	5 %	7 %	10 %	14 %	CHF 25'200 (gewichtet mit dem Teilzeitgrad)

60*: Entspricht dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahrs

AHV: Entspricht dem Monatsersten nach Erreichen des AHV-Referenzalters.

16. Finanzierung

- 16.1. Die versicherten Personen haben keinen Beitrag zu errichten
- 16.2. Der Arbeitgeber erbringt die folgenden Beiträge (in Prozent des versicherten Lohns). Er erbringt seine Beiträge aus eigenen Mitteln, aus Arbeitgeberbeitragsreserven, aus einer Finanzierungsstiftung oder aus einer für diesen Zweck gebildeten technischen Rückstellung:

BVG-Alter	40-44	45-49	50-54	55-60*	60*-AHV
Sparbeiträge	5%	7%	10%	14%	CHF 25'200 (gewichtet mit dem Teilzeitgrad)

60*: Entspricht dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahrs

AHV: Entspricht dem Monatsersten nach Erreichen des AHV-Referenzalters

- 16.3. Der Versicherungsaufwand, die Verwaltungskosten und die gesetzlichen Anpassungen an die Teuerung sowie für die gesetzlichen Abgaben an den Sicherheitsfonds werden durch die Stiftung getragen.

17. Einkauf von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen

- 17.1. Die maximale Einkaufssumme besteht aus der Differenz vom Soll-Altersguthaben und dem Saldo des Altersguthabens per Einkaufsstichtag. Das Sollaltersguthaben jeweils per 31. Dezember berechnet sich aus Multiplikation des Wertes aus nachstehender Tabelle und dem versicherten Lohn. Bei unterjährigen Einkäufen wird der Wert der nachstehenden Tabelle zur Berechnung des Sollaltersguthabens linear interpoliert.

Alter versicherte Person	In % des versicherten Lohns	Alter versicherte Person	In % des versicherten Lohns
60 - 65	227.8%	49	65.1%
59	209.6%	48	57.0%
58	191.8%	47	49.0%
57	174.3%	46	41.2%
56	157.2%	45	33.5%
55	140.4%	44	26.0%
54	123.9%	43	20.6%
53	111.7%	42	15.3%
52	99.7%	41	10.1%
51	87.9%	40	5.0%
50	76.4%		

E. Übergangsbestimmungen / Inkrafttreten

- 18.1 Dieser Zusatzplan ersetzt den Vorsorgeplan Kader, gültig ab 1. Dezember 2019.
- 18.2 Dieser Anhang III bildet einen integrierenden Bestandteil des Vorsorgereglements. Er wurde vom Stiftungsrat mit Zirkularbeschluss vom 07.12.2022 genehmigt. Er tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.
- 18.3 Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen diesem Anhang III und dem Vorsorgereglement gehen die Bestimmungen des Vorsorgereglements vor.